



## VERBAND REGION KARLSRUHE

### **Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige des Regionalplans 2025 für die Region Karlsruhe**

gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) in Verbindung mit § 13 Absätze 1, 2 und 4 und § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)

Der von der Verbandsversammlung am 28. Mai 2025 als Satzung beschlossene Regionalplan 2025 der Region Karlsruhe wurde am 12.06.2025 beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg gemäß §13 Absatz 1 LplG angezeigt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist am 12.12.2025 keine Einwendungen erhoben. Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wird der Regionalplan 2025 für die Region Karlsruhe gemäß § 13 Absatz 4 Satz 2 LplG verbindlich.

Der Regionalplan 2025 für die Region Karlsruhe mit der Begründung, einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 LplG und die Anzeige nach § 13 Absatz 1 LplG werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Internetseite des Verbands Region Karlsruhe unter [www.region-karlsruhe.de](http://www.region-karlsruhe.de) veröffentlicht. Zusätzlich wird jeder Person ab dem Tag der Bekanntmachung die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten beim Verband Region, Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe gewährt.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans 2025 ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes und inhaltsgleichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes nach § 11 Absatz 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist nach § 11 Absatz 2 ROG auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 11 Absatz 3 ROG).

Nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Nach § 11 Absatz 5 ROG werden

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Verband Region Karlsruhe, Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist es ferner gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
2. die Vorschriften über die Begründung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Regionalplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 LplG und § 13a Absatz 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,

4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Regionalplans bestimmbar ist.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 LplG gilt ergänzend im Fall einer Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung nach § 2a LplG § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans ist es ferner gemäß § 5 Absatz 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),
4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Regionalplans, bleibt der Regionalplan gemäß § 5 Absatz 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Regionalplans in dem Beschluss über den Regionalplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden gemäß § 5 Absatz 4 LplG

1. eine nach § 5 Absatz 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 5 Absatz 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Regionalplans geltend gemacht worden sind. Die Verletzung ist gegenüber dem Verband Region Karlsruhe, Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Die Verletzung soll abweichend von § 11 Absatz 5 ROG elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Sämtliche Mängel des Regionalplans werden gemäß § 5 Absatz 5 LplG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Regionalplans geltend gemacht worden sind. Die Verletzung ist gegenüber dem Verband Region Karlsruhe, Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Die Verletzung soll abweichend von § 11 Absatz 5 ROG elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Ausgefertigt: Karlsruhe, den 15. Dezember 2025

gez.  
Dr. Christoph Schnaudigel, Landrat  
Verbandsvorsitzender

Öffentlich bekannt gemacht (digital) am 15.12.2025